

Parkinson Forum Kreis Paderborn e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Parkinson Forum Kreis Paderborn.
- (2) Er hat den Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Das Parkinson-Forum Kreis Paderborn e.V. ist eine Selbsthilfeorganisation für Menschen, die von Morbus Parkinson direkt und indirekt betroffen sind.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, vor allem durch die Förderung der Selbstbestimmung der Erkrankten und deren Teilhabe am sozialen Leben.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Information über die Krankheit, über aktuelle Therapien.
 - b) Beratung und Betreuung von Parkinsonkranken und ihren Angehörigen.
 - c) Förderung des Austausches von Erfahrungen und Entwicklungen in Bezug auf den Umgang mit der Krankheit.
 - d) Aufklärung der Öffentlichkeit über diese Erkrankung.
 - e) Zusammenarbeit mit Ärzten, Apothekern, med. Assistenzberufe, Pflegeberufen, Fachhandwerk, der Industrie sowie mit Behörden und Körperschaften.
 - f) Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen.
 - g) Förderung von Parkinson-Gymnastikgruppen in eigener oder fremder Trägerschaft.
 - h) Stärkung der Zusammengehörigkeit der Mitglieder und Förderung der gegenseitigen Hilfsbereitschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Verschuldung ist nicht zulässig. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Personen, die sich um das Parkinson Forum Kreis Paderborn e.V. in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann der geschäftsführende Vorstand zu Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben im übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Parkinson Forum Kreis Paderborn e.V. erlischt durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist und dem Vorstand schriftlich, mindestens 1 Monat vorher erklärt werden muss, durch Auflösung, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinschädigendem Verhalten, Störung des Vereinsfriedens oder wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, kann der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes dieses ausschließen. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen und per Einschreiben an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift zuzusenden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurück zu geben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Beiträge, Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Zuschüssen.
- (2) Über die Beitragshöhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig jährlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
- der Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Handzettel, durch elektronische Medien sowie durch die öffentliche Presse.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- (8) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt die betroffene Person als nicht gewählt.
- (9) Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Erschienenen beschlossen werden.
- (10) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 25% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (11) Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Erschienenen beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung von der Änderung zu unterrichten.
- (12) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (13) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus 4 Personen:
 - a) der / die 1. Vorsitzende,
 - b) der / die 2. Vorsitzende,
 - c) der / die Schriftführer/in,
 - d) der / die Kassierer/in.
- (2) je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines ein Vorstandsamt aus den Positionen a) und b) wahrnimmt, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und führt dessen laufende Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
 - Unterzeichnung von Verträge aller Art,
 - Gruppentreffen
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt für bestimmte Aufgabengebiete einen besonderen Vertreter, Vertreterin gem. §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Aufgabe zu übertragen. Die besondere Vertreterin bzw. Vertreter sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (5) Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Neuwahl erfolgt im Wechsel:
 - in Kalenderjahren mit ungeraden Zahlen werden 1. Vorsitz und Schriftführer;
 - in Kalenderjahren mit geraden Zahlen werden 2. Vorsitz und Kassenwart gewähltScheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand den Posten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode kommissarisch besetzen. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist das kommissarische Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB nicht befugt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen geprüft. Die Kassenprüfer*innen erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 12 Datenschutz

Der Datenschutz wird gemäß der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Nur die Mitgliederversammlung kann den Beschluss fassen den Verein aufzulösen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Sollte bei der 1. Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Paritätische NRW, Kreis Paderborn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Paderborn, den 8.11.2021